



CHRISTIAN HIRTE

PARLAMENTARISCHER STAATSEKRETÄR BEIM
BMW I UND BEAUFTRAGTER DER BUNDES-
REGIERUNG FÜR MITTELSTAND UND FÜR DIE
NEUEN BUNDESLÄNDER

WARUM BLEIBT BÜROKRATIEABBAU AUCH 2020 EIN WICHTIGES THEMA?

Gutes Recht und einfache Regelungen sind zentral für Innovation und effizientes Wirtschaften. Betroffene klagen jedoch nach wie vor über zu kleinteilige Regulierung und zu hohen bürokratischen Aufwand. Gerade mittelständische Unternehmen sind hierdurch besonders stark belastet. Bürokratieabbau bleibt daher ein Kernthema unserer Wirtschaftspolitik – unter Wahrung bestehender Regelungsstandards, jedoch ohne übertriebenes Misstrauen gegenüber Bürgern und Unternehmen.

WAS SIND AUS IHRER SICHT DIE SCHWER- PUNKTE FÜR DEN BÜROKRATIEABBAU IM NEUEN JAHR?

Ziel muss es sein, bald weitere Entlastungen von Bürokratie auf den Weg zu bringen. Wenn der Bundesfinanzminister endlich einer Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Handels- und Steuerrecht zustimmt, würden die Unternehmen einen zweistelligen Milliardenbetrag sparen. Auch Mindestlohndokumentationspflichten und die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung müssen entbürokratisiert und an die Realität angepasst werden.

SEIT JANUAR GILT EINE NEUE AUSGABE- PFLICHT FÜR KASSENBONS. WIE PASST DAS MIT BÜROKRATIEABBAU ZUSAMMEN?

Überhaupt nicht. Einzelhändler und Gastronomen müssen nun unzählige Kassenbons drucken, die oft direkt im Mülleimer landen. Eine ausnahmslose Bonpflicht ist ein Paradebeispiel für unnötige Bürokratie und gehört allein schon aus Umweltschutzgründen wieder abgeschafft. —

unterlagen (Z3-Zugriff) oder deren maschinelle Auswertung verlangen (Z2-Zugriff). Sie darf darüber hinaus vom Unternehmen die Nutzung des verwendeten Datenverarbeitungssystems fordern (Z1-Zugriff).

Insbesondere der Z1-Zugriff verursacht hohe Bürokratielasten, da Unternehmen die entsprechenden Datenverarbeitungssysteme während der gesamten bislang geltenden zehnjährigen Aufbewahrungsfrist aufrechterhalten mussten. Wechselte ein Unternehmen das Datenverarbeitungssystem oder lagerte Daten aus, musste es das alte System zehn Jahre lang weiterbetreiben – parallel zum neuen System. Der Z3-Zugriff ist im Vergleich deutlich aufwandsärmer: Hierfür reicht es aus, einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen zu archivieren.

WEITERE ENTLASTUNGEN DURCH DAS BEG III

Das BEG III beinhaltet ein Bündel aus weiteren Maßnahmen, die sowohl die Wirtschaft als auch Bürgerinnen und Bürger entlasten und alle bereits dieses Jahr in Kraft treten:

- Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wird von 17.500 Euro auf 22.000 Euro Vorjahresumsatz angehoben.
- Die lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung wird angehoben und so auch bei höheren Versicherungsprämien eine Pauschalierung ermöglicht.
- Unternehmen erhalten mit einem erhöhten steuerfreien Betrag zusätzlichen Spielraum für Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung ihrer Mitarbeiter.
- Die Arbeitslohngrenzen für eine vereinfachende Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung (z. B. landwirtschaftliche Aushilfskräfte aus dem Ausland) werden angehoben.
- Die Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer wird pauschaliert. Dies erspart die Erstellung und Abgabe einer Einkommensteuererklärung für eine Erstattung zu viel gezahlter Lohnsteuer.
- Der Kreis der Bürgerinnen und Bürger, die die Hilfe von Lohnsteuerhilfevereine in Anspruch nehmen können, wird erweitert.
- Arbeitgeber können ihre Entscheidung über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz den Arbeitnehmern nun auch in Textform (also z. B. per SMS oder E-Mail) und nicht mehr zwingend in Schriftform mitteilen.
- Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen werden vereinfacht, indem die Mitteilung auch elektronisch erfolgen kann.
- Der Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/Lebenspartnern ist künftig nicht mehr auf einen Wechsel pro Kalenderjahr beschränkt.
- Die Gewerbeordnung wird dahingehend geändert, dass eine Doppelregulierung der gewerblichen Wohnimmobilienverwaltung im Fall von Kapitalverwaltungsgesellschaften beseitigt wird (derzeit Regulierung sowohl nach § 20 KAGB als auch nach § 34c GewO).